

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stephanie Kahrau 563 - 4809 563 - 8035 stephanie.kahrau@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.11.2016
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0962/16</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>07.02.2017</b>	<b>BV Barmen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>09.02.2017</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>15.02.2017</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>20.02.2017</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Fluchtlinienplan 173 - Carnaper und Leimbacherstr. - Satzungsbeschluss zur Aufhebung</b>		

### Grund der Vorlage

Bereinigung von Planungsrecht

### Beschlussvorschlag

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes 173 – Carnaper und Leimbacherstr. – wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Der Fluchtlinienplan 173 – Carnaper und Leimbacherstr. - liegt im Bezirk Barmen und ist zum Teil bereits im Bereich der Bromberger Straße und einer nicht realisierten Straße zwischen Schützen- und Leimbacherstraße aufgehoben (s. Anlage 01).

Der restliche Fluchtlinienplan ist im Bereich der Hans-Sachs-Straße weitestgehend zutreffend umgesetzt worden. Der Bereich des ehemaligen Sportplatzes Bromberger Straße wird von Norden nach Süden von einer Bau- und Straßenfluchtlinie durchzogen. Eine Realisierung dieser Fluchtlinie kann durch die vorhandene Blockrandbebauung entlang der Schützenstraße sowie der Turnhalle an der Bromberger Straße und den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1218 – Bromberger Straße/ Schützenstraße – mit dem Ziel dort ein Pflegeheim und einen Kindergarten zu errichten als überholt angesehen werden. Der Fluchtlinienplan soll komplett aufgehoben werden.

Inhaltlich bleibt die vorhandene städtebauliche Situation durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes nahezu unverändert. Nach Aufhebung des Fluchtlinienplanes ist die städtebauliche Ordnung nach dem § 34 BauGB bzw. gemäß des gerade in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1218 zu regeln.

Die Offenlage des Fluchtlinienplanes einschließlich der Begründung fand vom 04.10 bis 11.11.2016 statt. Während dieser Zeit sind keine für das Planverfahren relevanten Stellungnahmen eingegangen.

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

Rechtskraft I. Quartal 2017

### **Anlagen**

Anlage 01 Geltungsbereich

Anlage 02 Begründung